

**Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzungen
für die Eigenbetriebe der Stadt Wipperfürth
vom 13.11.2006**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW, S. 498), hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 07.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- 1.) Die Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.10.2005 wird aufgehoben.
- 2.) Die Betriebssatzung für die Hallenbäder der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.10.2005 wird aufgehoben.
- 3.) Die Betriebssatzung für den Baubetriebshof der Stadt Wipperfürth vom 19.12.2004 in der Fassung der I. Änderungssatzung vom 27.10.2005 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 13.11.2006

(Guido Forsting)
- Bürgermeister -

Die vorstehende Satzung wurde am 22.12.2006 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Wipperfürth am Rathaus, eingangs der Marktstraße, bekannt gemacht.